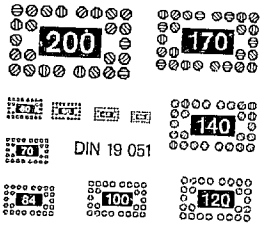

ERNST REUTER

Die kommunale Versorgungswirtschaft als Aufgabe unserer Zeit

*

Versorgungs- und verkehrswirtschaftliche Grundsätze der SPD

ERNST REUTER

Die kommunale Versorgungswirtschaft als Aufgabe unserer Zeit

*

Versorgungs- und verkehrswirtschaftliche Grundsätze der SPD

Vortrag
vor der 3. Kommunalpolitischen Bundeskonferenz der SPD
in Frankfurt a. M. am 19./20. April 1952

Schriftenreihe der Kommunalpolitischen Zentralstelle der SPD,
Bonn, Friedrich-Ebert-Allee 170

Verlag: Neuer Vorwärts-Verlag, Nau & Co.,
Bonn, Friedrich-Ebert-Allee 170

Archiv der sozialen Demokratie
Bonn
Bibliothek

Druck: Westfalendruck, Dortmund

A 85-5329

Die kommunale Versorgungswirtschaft ist für uns Sozialdemokraten ein wesentlicher Kernteil unserer kommunalpolitischen Aufgabe. Mit dem Begriff der kommunalpolitischen Versorgungswirtschaft umfassen wir nicht den Begriff der ganzen kommunalen Wirtschaft — eines Komplexes, vielfach durch historische, traditionelle und zum Teil noch regionale und kollektive Grundsätze verschiedenartig gestaltet.

Die kommunale Versorgungswirtschaft ist ein bekannter Begriff geworden, den wir als klassischen Begriff ansehen können. Er umfaßt und umreißt, daß heute im öffentlichen Bewußtsein nicht nur des eigenen Volkes, sondern auch anderer Völker die Versorgungswirtschaft im weitesten Sinne als eine öffentliche Aufgabe erkannt wird, die der Natur der Sache nach zu den Angelegenheiten der Gemeinden gehört und nur stellenweise in der Hand übergeordneter oder zwischengemeindlicher Träger ruht und von ihnen verwaltet, gefördert und entwickelt wird.

In welchem Maß die kommunale Versorgungswirtschaft die Grundlage unserer ganzen Existenz geworden ist, das hat kein Volk so sehr empfinden, beobachten und erleben können wie das deutsche. Unmittelbar nach dem katastrophalen Zusammenbruch im Mai 1945 haben wir in allen deutschen Städten gesehen, wie die Gemeinden und ihre Bürger ohne mit der Wimper zu zucken und ohne Zögern Hand angelegt haben, um zunächst die kommunale Versorgungswirtschaft als Grundlage ihrer Existenz, als Voraussetzung jeglichen menschlichen Lebens überhaupt wieder in Gang zu bringen. Unsere Straßen wurden gesäubert, unser Verkehr wieder in Gang gebracht und alle kommunalen Unternehmungen wieder repariert, und die in einem langen Leben im Dienste der öffentlichen Wirtschaft ergrauten Männer haben bis zum letzten Atemzug daran gearbeitet und tun es heute noch, unsere Gaswerke, unsere Elektrizitätswerke wieder in Gang zu bringen und dadurch die Voraussetzung dafür zu schaffen, daß das ganze Wirtschaftsleben

wieder seinen Gang gehen kann. Wir sind uns heute darüber klar, daß die kommunale Versorgungswirtschaft eine öffentliche Angelegenheit ist, und als Sozialisten betonen und unterstreichen wir diesen Gesichtspunkt. Bei aller Notwendigkeit, anzuerkennen, daß die Wirtschaft im allgemeinen nicht nur eine Sache der Öffentlichkeit, sondern auch der privaten Initiative ist, betonen wir doch, daß die kommunale Versorgungswirtschaft überhaupt eine Angelegenheit der Öffentlichkeit, damit der öffentlichen Hand und der Gesamtheit, geworden ist. Und in den Auseinandersetzungen, die z. T. hinter uns liegen und in denen die Vorteile der privaten Beteiligung daran lange Zeit nicht abgerissen sind, haben wir stets den Standpunkt vertreten, von dem wir überzeugt sind, daß er sich historisch durchgesetzt hat und auch endgültig durchsetzen wird, daß die kommunale Versorgungswirtschaft in die öffentliche Hand gehört, von der öffentlichen Hand betrieben werden muß, und daß öffentliche Gesichtspunkte bei ihrer Führung entwickelt und ihrer technischen und finanziellen Gestaltung maßgebend mitzuwirken haben.

Wir sind uns darüber klar, daß die Entwicklung der kommunalen Versorgungswirtschaft historisch einen langen Weg zurückgelegt hat und daß sie nicht von vornherein mit dieser Klarheit auf dieses von mir angedeutete Ziel losgesteuert ist. Zwar ist Wasser immer eine Angelegenheit gewesen, die die Gemeinden schon vor Jahrtausenden organisiert und verwaltet haben, und es gibt keine noch so alte Stadtausgrabung des Altertums, die uns nicht zeigt, daß eine öffentliche Wasserversorgung schon in den ältesten Zeiten selbstverständlich gewesen ist. Aber das, was wir heute in Deutschland und in den modernen industriellen kapitalistisch entwickelten Ländern unter dem Begriff der kommunalen Versorgungswirtschaft zusammenfassen, was zum klassischen Begriff geworden ist, die Versorgung der Bevölkerung, die Versorgung der Industrie und Wirtschaft mit

Wasser, Gas und Elektrizität, ist keineswegs seit Jahrhunderten eine Angelegenheit der öffentlichen Hand gewesen. Gas ist erst vor wenig mehr als 150 Jahren zu uns gekommen. Unmittelbar nach den Napoleonischen Kriegen, als eine Erfindung der Engländer in Form von englischen Konzessionsgesellschaften nach Deutschland importiert, wurde das Gas im wesentlichen unter polizeilichen Gesichtspunkten für notwendig und zweckmäßig gehalten. Denn Gas diente damals im wesentlichen zur Beleuchtung unserer Straßen und, wie es in den klassischen Formulierungen der damaligen Magistrate und Polizeidirektionen heißt, der Sicherstellung der Sicherheit der Bevölkerung gegen Diebe und Raubüberfälle während der Nacht. Niemand hat vor 140, vor 150 Jahren daran gedacht, daß eine moderne Gasfabrik heute etwas ganz anderes sein würde, als sie vor 150 Jahren gewesen ist.

Der öffentliche Nahverkehr ist — in dem Sinne, wie wir ihn heute als Teil der kommunalen Versorgungswirtschaft ansehen — eine typische Entwicklung des 19. Jahrhunderts und keineswegs sehr alt. Noch im Jahre 1871 oder 1872 — ich habe das genaue Datum nicht in Erinnerung — war der damalige Stadtbauleiter von Berlin, damals doch auch schon nicht eine ganz kleine Stadt, der Meinung, daß eine Konzession für einen Omnibusverkehr nicht notwendig sei. Denn wenn ich es einmal eilig habe, dann nehme ich eine Droschke und komme auch zurecht, oder ich gehe zu Fuß. Unsere Städte waren in damaliger Zeit ausgesprochene „Gehstädte", und ihre Radien waren in einer größeren Stadt nicht länger, als daß nicht eine normale Entfernung in 20—30 Minuten zu Fuß hätte zurückgelegt werden können. Erst die moderne technische Entwicklung — als zum Omnibus der Elektromotor hinzukam — hat die öffentlichen Nahverkehrsunternehmungen zwangsläufig geschaffen und damit zur Entwicklung der modernen Großstadt revolutionierend beigetragen, indem der Radius unserer großen Städte sich entsprechend der größeren Reichweite der modernen Nahverkehrsmittel erweiterte und diese nicht nur innerhalb

der Stadt, sondern auch im interkommunalen Verkehr zu einer Entwicklung geführt haben, die die ganze Struktur unserer Wirtschaft, die Voraussetzungen für die Arbeitsmärkte und die Voraussetzungen für die Produktivität der Arbeit wesentlich umgestaltet hat.

Die Elektrizität ist erst Ende des vorigen Jahrhunderts hinzugekommen. Ihre Entwicklungsmöglichkeiten und Entwicklungsfähigkeiten traten erst dann in Erscheinung, als es möglich war, die elektrische Kraft auf weite Entfernungen zu übertragen, und so können wir heute sehen, daß das weite Feld der kommunalen Versorgungswirtschaft technisch gesehen unmittelbare Folgen, Begleiterscheinungen, aber auch Ursache wiederum der hochentwickelten industriellen Produktion und der modernen Industrie geworden ist.

Die Rechtsgrundlage, auf der diese kommunale Versorgungswirtschaft in die Hand der Gemeinden oder, vielleicht genauer gesagt, in die Abhängigkeit von Gemeinden kam, ist die Tatsache, daß die gesamte Versorgungswirtschaft auf dem Wegerecht der Gemeinden beruht. Die Gemeinden stellen ihre Wege zur Verfügung, und die Wege und Straßen sind ja zum Teil das „kommunistische" Element in der kapitalistischen Wirtschaft, in dem wir jeden Benutzer ohne Gebühr diese unsere Straßen zur Verfügung stellen. Die alten Methoden von besonderen Wegezöllen, Brückenzöllen usw. sind bis auf verschwindend kleine Ausnahmen längst verschwunden. Und die eine technisch und wirtschaftlich interessante Ausnahme, die wir in Amerika beobachten können, daß bei den großen Tunnels unter dem Hudson River, dem East River Gebühren erhoben werden, erklärt sich aus den ungeheuren Kosten dieser Anlagen, aber auch dort besteht die Absicht, daß die Gebühr nur so lange erhoben wird, bis die Amortisation durchgesetzt ist.

Unsere deutschen Gemeinden haben seit der großen Gemeindereform des Freiherrn vom Stein den Grundsatz der Universalität ihrer Aufgaben, d. h. sie können jede Aufgabe übernehmen, die

sie übernehmen wollen, vorausgesetzt, daß sie die notwendigen Organisationen haben oder schaffen können, und vorausgesetzt, daß nicht besondere staatliche Gesetze diese Aufgaben einer anderen Organisation oder dem Staate vorbehalten. Dadurch unterscheidet sich die Tradition der kommunalen Organe von der privaten: daß Gemeinden Aufgaben nur ausführen können, die in besonderen Gesetzen, für einige Fälle sogar in Spezialgesetzen, den einzelnen Gemeinden übertragen, geduldet und gestattet werden.

Es ist richtig, daß im Laufe des 19. Jahrhunderts auch die deutschen Gemeinden erstmalig unter Ausnutzung dieses Grundgesetzes der Universalität ihre Funktion dazu benutzt haben, kommunale Versorgungsbetriebe in ihre Hand zu bringen. Und gerade wir Sozialisten müssen in der augenblicklichen Zeit bei dem breiten Aufkommen einer neuen Generation in unseren Gemeinden und manchmal auch bei den bürgerlichen Parteien auf einen Mangel an kommunaler Tradition aufmerksam machen, darauf, daß es im 19. und auch noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts sehr oft auch bürgerliche Vertreter gewesen sind, die eisern und rücksichtslos an den Grundsätzen festgehalten haben, daß diese öffentlichen Aufgaben von den Gemeinden zu erfüllen seien.

Ich sehe den doch ganz gewiß als Deutschnationalen, als strammen deutschnationalen Mann bekannten Oberbürgermeister Dr. Riede von Halle vor mir, der wie eine knorrige Eiche aus alter preußischer Zeit in die „schreckliche" Weimarer Zeit hineinragte, der immer auf den Grundsätzen bestand, die auch wir immer für richtig gehalten haben. Und ich erinnnere daran, wie der alte Oberbürgermeister Dr. Rothe (Leipzig) sich um den Beschluß der Stadtverordnetenversammlung, die städtischen Werke zu verkaufen, nicht kümmmerte, sondern einfach den Beschluß des Magistrats herbeiführte, diese Entscheidung sei nicht durchzuführen, weshalb sich Leipzig seine Werke auch in der Weimarer Zeit als städtischen und kommunalen Besitz erhalten hat.

Die Beziehungen sind manchmal komplex. Heute aber, glaube ich, können wir sagen, daß die Grundsätze, die wir Sozialisten von Anfang an vertreten haben, sich im wesentlichen durchgesetzt haben. Wir haben jedoch mit der Tatsache zu kämpfen, daß eine ganze Generation in der Tradition völlig ausgefallen ist, daß neue Elemente hinzukommen und daß die These der sogenannten privaten Weltwirtschaft von einigen Leuten auch da exerziert wird, wo sie tatsächlich nicht hingehört, nämlich auf dem Gebiet der kommunalen Versorgungswirtschaft.

Aber ich glaube, im Bewußtsein der Bevölkerung — und das ist letzten Endes ausschlaggebend — hat sich der Gedanke durchgesetzt, daß die Gemeinden, daß die Städte für die Versorgung der Bürger verantwortlich sind. Wir haben uns daran gewöhnt, es als selbstverständlich anzusehen, daß wir den Wasserhahn aufdrehen und das Wasser läuft, daß wir den elektrischen Schalter umdrehen und das elektrische Licht uns zur Verfügung zu stehen hat. Und selbst da, wo die Gemeinden aus irgendwelchen Gründen zufällig diese Versorgungsbetriebe nicht selber betreiben, macht man die Stadt zu Recht oder Unrecht für das reibungslose Funktionieren dieser kommunalen Versorgung verantwortlich.

Aus zum Teil administrativen, zum Teil polizeilich sicherheitsmäßigen Erwägungen heraus hat sich die kommunale Wirtschaft im Laufe der Zeit längst über ihren Ursprung hinaus entwickelt. Es ist zum allgemeinen Grundsatz geworden, daß die kommunale Versorgungswirtschaft eine Wirtschaft ist und daß wirtschaftliches Denken und wirtschaftliche Arbeit bei ihrem Betrieb und in ihrer Verwaltung ausschlaggebend zu beteiligen seien. Längst rechnen wir in der kommunalen Versorgungswirtschaft mit einer sorgfältigen Kostenberechnung, und wir betreiben die Werke der Rentabilität wegen mit derselben Genauigkeit und Präzision, wie sie in der privaten Wirtschaft betrieben

wird. Ich habe manchmal nur einen Wunsch, daß die private Wirtschaft all das, was wir auf diesem Gebiete in der öffentlichen Versorgungswirtschaft leisten, in ihren eigenen Betrieben wenigstens nach außen hin klar und deutlich machen würde.

Längst wissen wir, daß die Gestaltung der Preise bei der kommunalen Versorgungswirtschaft eine Angelegenheit der Öffentlichkeit ist. Und wenn wir auch genau wissen, daß zu einem wirtschaftlichen Arbeiten auch die Anrechnung der Selbstkosten, der Abschreibungen, Verzinsung erforderlich sind, so wissen wir auf der anderen Seite, daß die Preise, die wir für die erzeugten Güter nehmen, in einem angemessenen und nicht in einem unangemessenen Verhältnis zu stehen haben. Wir wären glücklich, wenn in Deutschland das allgemeine Preisniveau etwa dem Preisniveau unserer öffentlichen Versorgungsbetriebe entspräche.

Wir kämpfen, streiten und sorgen uns darum, ob das Preisniveau bei uns vielleicht auf 120, auf 130, es soll vorkommen auf 140 Prozent heraufgesetzt werden soll. Aber ein Preisniveau von 300 Prozent, wie an anderen Stellen üblich, ist mir jedenfalls bei der kommunalen Versorgungswirtschaft nicht bekannt.

Wir wissen, daß die kommunale Versorgungswirtschaft die Voraussetzung jeder industriellen Produktion und jeden wirtschaftlichen Lebens überhaupt ist, und wir haben nach dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit jedermann zu dienen, gleich, ob die Voraussetzungen dafür günstig sind oder nicht. Wir haben diese Verpflichtung längst anerkannt und durchgeführt. Die Tatsache, daß die gesamte Öffentlichkeit für den Besitz eintritt, verpflichtet uns zu einer öffentlichen Rechnungslegung und zur Pflege der Publizität, die, wie ich allerdings sagen muß, auch nach meinen persönlichen Beobachtungen in den Jahren nach dem Krieg noch nicht die notwendige Entwicklung angenommen hat. Gerade wer für den Gedanken der Öffentlichkeit des Besitzes und der öffentlichen Verantwortung eintritt,

muß in seiner Konsequenz dahin kommen, daß er die äußerste Publizität über alle wirtschaftlichen Faktoren auf Einnahmen- und Ausgabenseite als eine öffentliche Verpflichtung der Versorgungswirtschaft anzuerkennen hat.

Wie immer man über das Verhältnis zwischen öffentlicher und privater Wirtschaft denken mag, die öffentliche Wirtschaft hat eine eminent erzieherische Aufgabe auf diesem Gebiet, während die private Wirtschaft ohne Darlegung des Kostenfaktors, ohne Darlegung ihrer Marktbedingungen, ohne Darlegung ihrer Produktionsmöglichkeiten den Anspruch verloren hat, von sich aus wirklich ein öffentliches Interesse in ihrer privaten Wirtschaft vertreten zu können. Die öffentliche Wirtschaft hat die Aufgabe — mehr noch als bisher —, durch weitestgehende Publizität erzieherisch auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Denkens und Lebens zu wirken.

Ein ebenso großes Problem unseres gesamten Gesellschaftslebens ist das Problem, wie wir die „Geheimnisse" des Wirtschaftens entschleiern und die These, als ob der Mensch angeblich den Gesetzen der Wirtschaft unterworfen sei, ohne daß er auf die Entwicklung der Wirtschaft Einfluß nehmen könne. Diese These ist dadurch zu erschüttern, daß wir in diese Geheimnisse eindringen und die gesamte Wirtschaft nicht nur der öffentlichen Kontrolle unterwerfen und es dem öffentlichen Bewußtsein klarmachen, daß nicht nur die Politik, sondern auch die Wirtschaft das Schicksal eines Volkes sein kann, und daß ein Volk infolgedessen nicht nur an formalen und materiellen Problemen seiner Politik schöpferisch, aktiv und kritisch teilnehmen muß, sondern daß es ebenso auch an der tatsächlichen Entwicklung seiner Wirtschaft unmittelbar teilnehmen muß und daß diese Teilnahme sich nicht beschränken darf auf eine freundliche, kameradschaftliche Zusammenarbeit zwischen Unternehmer und Betriebsrat — die wir mit Freude und Genugtuung feststellen —, sondern daß darüber hinaus die

Neigung zum syndikalistischen Denken auch für die Privatwirtschaft entwickelt werden muß. Insofern spielt die Tatsache, daß wir in der kommunalen Versorgungswirtschaft einen wesentlichen Faktor der Wirtschaft überhaupt in der Hand haben, ihn führen, lenken, steuern und entwickeln können, eine erhebliche Rolle, die weit über die eigentliche Rolle der kommunalen Versorgungswirtschaft hinausgeht.

Wir haben einmal — es sind etwa zwanzig Jahre her — den Versuch gemacht, in einem Kompendium den gesamten Fragenkomplex der öffentlichen Wirtschaft darzulegen, in seiner Größenordnung zu umreißen und politisch auseinanderzusetzen. Es ist nun an der Zeit, in einem Augenblick, in dem die „Wirtschaft" als die alleinige Herrin des Schicksals unseres Volkes sich hinzustellen beliebt, eine solche Arbeit wiederaufzunehmen, der Welt und der Öffentlichkeit zu zeigen, daß es neben der Privatwirtschaft eine öffentliche Wirtschaft gibt, ohne die die Privatwirtschaft gar nicht leben und existieren könnte, und daß die öffentliche Wirtschaft sehr wohl einiges Positives zu sagen, zu lehren und mitzubringen hat. Noch mehr ist in unseren eigenen Reihen zu arbeiten, um das Bewußtsein für diese unsere Verantwortung in der angedeuteten Art zu wecken.

Unsere kommunale Versorgungswirtschaft enthält eine Fülle von Problemen, die ich heute hier nicht alle entwickeln kann. Ich will nur auf einige Dinge aufmerksam machen. Es liegt ein wichtiges finanzielles Problem für die Öffentlichkeit und die Gemeinden in der Tatsache, daß wir die Besitzer im engeren kommunalen Sinn des Wortes, die Besitzer dieser kommunalen Versorgungswirtschaft sind. Unter dem Druck des nationalsozialistischen Regimes ist eine Fülle von Gedankengängen durchgesetzt worden, die man als ausgesprochen gemeindefeindlich bezeichnen kann. Die Gemeinden haben nicht nur das Recht, sondern sie haben die Verpflichtung, ihre Betriebe so zu führen, daß diese Betriebe ihren Kapitalbedarf direkt decken können,

weil sie gesunde Betriebe sein, weil sie ihre Kosten und Ausgaben erarbeiten und weil sie nachweisen sollen, daß sie aus ihren Einnahmen imstande sind, die Ausgaben zu bestreiten, die zur Führung der kommunalen Betriebe gehören.

Dazu gehören nicht nur die laufenden Kosten, nicht nur die sozialen Leistungen und Aufwendungen für die Belegschaft, dazu gehören auch die Abschreibungen, und dazu gehören nach meiner persönlichen Überzeugung auch die Konzessionen und Wegegelder, die von den Betrieben dafür geleistet werden müssen, daß die Gemeinden die Wege unentgeltlich für diese Zwecke zur Verfügung stellen. In einem Augenblick, in dem wir von einer Gefährdung der Selbstverwaltung unserer Gemeinden infolge Entzug ausreichender finanzieller Grundlagen reden, ist es notwendig, darauf hinzuweisen. Selbstverständlich sollen unsere kommunalen Betriebe nicht einfach an den Fürsorgebedürfnissen unserer Kämmerer untergehen. Bei allem Respekt vor den Kämmerern muß doch gesagt werden, daß die Gemeindewirtschaft ein gewisses Eigenleben in sich selbst haben muß und nicht einfach nur ein Teil der normalen beamtenmäßigen Verwaltung ist.

Wir sind als alte Preußen — ich bitte meine bayrischen Genossen um Entschuldigung — von einem tiefen Respekt vor den hervorragenden Eigenschaften des königlich preußischen Beamtentums erfüllt und durchdrungen. Aber es gibt außer Beamten auch noch einige andere Leute in der Welt. Es muß gesagt werden, daß die Wirtschaft nicht nur mit Beamten geführt werden soll. Selbstverständlich ist ein gewisses öffentliches Denken, wie es einem wirklich qualifizierten Beamten eigen sein soll, auch in der öffentlichen Wirtschaft nicht ganz zu entbehren. Aber die öffentliche Wirtschaft ist doch nun einmal ihrer technischen und organisatorischen Struktur nach Wirtschaft, und sie muß infolgedessen eine bewegliche Organisationsform haben. Ich glaube, daß die Organisationsform, die wir in Gestalt der Betriebsordnung von 1938 bekommen haben, wenn sie von den nationalsozia-

listischen Einflüssen gereinigt wird, richtig sein kann und daß es unsere Aufgabe sein wird, diese Reinigung vorzunehmen. Ein unmittelbares Bedürfnis angesichts dieser neuen Form besteht innerhalb der Gemeinden nicht. Ein solches Bedürfnis kann bestehen bei interkommunalen Einrichtungen, wo nur in dieser Form ein Zusammenschluß möglich ist. Aber auf jeden Fall ist es notwendig, daß uns und unseren Juristen einmal etwas einfällt und daß wir neben der üblichen Form der komplexen Betriebsorgane im herkömmlichen Sinn für die Gemeindewirtschaft eine bewegliche, leistungsfähige Organisationsform schaffen, die die notwendige Kontrolle durch die öffentliche Hand nicht unmöglich macht und erschwert, die aber den Betrieben und ihrer Leitung die Bewegungsfreiheit gibt, die in der Natur der Sache begründet ist.

Es gibt auf dem Gebiet der kommunalen Versorgungswirtschaft eine Fülle von Spezialproblemen, von denen ich nur auf einige ganz kurz hinweisen möchte. Die Wasserwirtschaft wird in Deutschland immer mehr ein ernstes Problem werden, ein Problem, das über die Grenzen der Kommunen hinaus mindestens die Länder im weitesten Umfange bald beschäftigen wird. Denn Wasser wird eine Mangelware, wenigstens in den hochentwickelten Industriebezirken. Wir haben da ein gutes Beispiel in den Überschwemmungen des Missouri und Mississippi, daß auch in diesem Lande die Existenz des Staates nur aufrechterhalten werden kann durch staatliche Maßnahmen auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft. Wasserwirtschaft muß sorgfältig vom gemeinsamen Standpunkt in die Hand genommen werden und alle Probleme, die mit Wasser, Entwässerung, Kanalisierung, Versorgung unserer Industrie und mit der Aufrechterhaltung einer guten Frischwasserversorgung der Bevölkerung zusammenhängen. Auch mit der Steigerung des Bedarfs nach Frischwasser, weil die Menschen merkwürdigerweise damit anfangen, sich Badewannen zuzulegen — was man in der Weimarer Zeit in Berlin noch diskutieren mußte,

weil man darin einen Luxus sah und meinte, der größere Teil der Bevölkerung würde die Badewanne doch nicht benutzen. Wir werden uns mit diesem Problem ganz sorgfältig beschäftigen müssen.

Ich erwähnte schon, daß die Gasproduktion heute etwas ganz anderes ist als vor 150 Jahren. Heute ist Gas Nebenprodukt einer modernen großen Gasfabrik, die in Wirklichkeit eine große Kokerei, genauer gesagt eine große, moderne chemische Fabrik zur Destillation und Zerlegung der Kohle in eine Reihe von Neben- und Unterprodukten geworden ist. Wir haben eine Fülle von technischen Entwicklungen auf diesem Gebiet zu erwarten, und wir haben zu erwarten einen ungeheuren Investitionsbedarf. Es geht nicht an, daß die Investitionslenkung in Deutschland einseitig für bestimmte Grundindustrien geschaffen wird, ohne daß die kommunale Versorgungswirtschaft, die überhaupt die Grundlage ihrer ganzen Existenz ist, bei der Kapitallenkung und Kapitalverteilung, auf die vorläufig nicht verzichtet werden kann, berücksichtigt wird.

Wir alle erinnern uns, welche Schwierigkeiten wir bei der Durchführung des Marshallplanes, der ja nun zu Ende geht, in Deutschland gehabt haben. Ich erinnere mich sehr deutlich an die wütenden Attacken, die in Berlin gegen den Magistrat erfolgten, weil wir unglaublicherweise zunächst einmal das Kraftwerk West aus Mitteln des Marshall-Planes bauten. Ich möchte einmal wissen, wo die Berliner Wirtschaft geblieben wäre, wenn wir dieses Kraftwerk West nicht gebaut hätten.

Auch unsere großen Elektrizitätswerke und Unternehmungen unterliegen dem natürlichen technischen Umwandlungsprozeß unserer Zeit, und dann unterliegen sie auch den Änderungen, die sich aus der breiteren Produktionsmöglichkeit dieser Unternehmen ergeben. Heute müssen die Elektrizitätswerke, wenigstens in den größeren Städten, nicht nur Strom, sondern auch Dampf- und Heißwasser liefern. Deshalb müssen in den Städten Heizungs-

anlagen in größerem Umfange gebaut und von den kommunalen Betrieben errichtet werden. Insbesondere bei den außerordentlichen Schwierigkeiten, die sich aus der Umbildung der Kellerräume, aus dem Bedarf an Parkmöglichkeiten usw. bei großen Bürohäusern in den dichtbebauten Zentren unserer Städte ergeben. Es ist auch die Errichtung von einfachen Heizanlagen in unseren Schulen und Bürohäusern zu überprüfen, eine wichtige Aufgabe, die unsere Elektrizitätswirtschaft zu lösen hat.

Unsere Grundsätze, die wir heute proklamiert haben, sehen vor, daß wir zwischen zentralisierter Verbundwirtschaft und dezentralisierter Eigenproduktion das richtige Gleichgewicht finden. Dieses Gebiet wird immer umstritten sein. Es darf nicht nur unter technokratischen Gesichtspunkten gesehen werden. Im Mittelpunkt unserer Überlegungen steht immer der Mensch, seine Sicherung, die Möglichkeit seiner menschlichen Existenz und auch die Möglichkeit seiner unmittelbaren verantwortlichen Verbindung mit den Aufgaben, die wir betreiben. Und wir werden den Menschen nicht einfach zu einer atomisierten Null machen.

Auf dem Gebiete des Verkehrs stehen wir vor der Notwendigkeit einer weitgehenden Motorisierung nicht nur des kommunalen Nahverkehrs, sondern auch des Überlandverkehrs, um eine systematische Koordinierung des gesamten öffentlichen Verkehrs durchzusetzen. Durch sozialistische Initiative ist in Berlin zum erstenmal in einer großen Stadt ein koordiniertes System von Untergrundbahn, Straßenbahn, Omnibus und Schiffahrt durchgeführt worden. Es hat nicht an uns gelegen, sondern an der Entwicklung, daß es in Berlin nicht möglich war, die dazugehörige Eisenbahn mit in dieses System einzubauen. Unsere Aufgabe wird es sein, dieses System der Koordinierung systematisch fortzusetzen. Wir müssen uns nämlich darüber im klaren sein, daß die Bevölkerung wenig daran interessiert ist, wer der Betriebsherr ist, sondern daran, daß ihr für

jeden Verkehrsbedarf das richtige Verkehrsmittel zur Verfügung steht.

Unsere städtebauliche Entwicklung wird ja nicht nur durch die Entwicklung von Reichsstraßen, von der Entwicklung des Fern- und privaten Automobilverkehrs, von der Entwicklung und Notwendigkeit der Schaffung von Autohöfen — eine Sache, die viele noch gar nicht erkennen, die aber unbedingt gemacht werden muß — beeinflußt. Wir haben die Aufgabe, durch Förderung der technischen Entwicklung, durch Schaffung besserer Wagentypen die Verkehrsbedingungen für unsere Bevölkerung in größeren und kleinen Städten zu schaffen, die heute nicht nur der Arbeit, sondern in zunehmendem Maße auch der Erholung und dem Urlaub unserer Bevölkerung dienen.

Die Tatsache, daß die kommunale Versorgungswirtschaft als ein Teil der öffentlichen Wirtschaft eine wichtige Funktion im gesamten Wirtschaftsleben des Volkes auszuüben hat, legt uns die Verpflichtung auf, diesen Zweig vordringlich zu pflegen. So vordringlich zu pflegen, daß wir jedem privaten Unternehmer sagen, mit Recht sagen können, eines Tages, bitte, lege genau so Rechenschaft ab über deine eigenen Leistungen, wie wir es tun. Wir sind ja alle miteinander nicht der Meinung, daß das ganze Leben verstaatlicht werden sollte. Aber wir sind, glaube ich, der Meinung, daß das ganze Leben erfüllt werden sollte mit der Voranstellung einer Verantwortung vor der Öffentlichkeit, einer Verantwortung vor dem Volk.

Dazu kann die Arbeit, die wir in den Gemeinden zu leisten haben, ein wesentlicher Beitrag sein. Wir werden ihr als Sozialisten dienen und damit noch viel Gelegenheit haben, die Fülle der technischen, organisatorischen, administrativen Probleme zu behandeln, zu fördern und zu pflegen, die mit dieser Frage zusammenhängen. Immer aber werden wir auf diesem Gebiet arbeiten mit dem Bewußtsein, daß wir nicht nur für unseren engen Kreis, sondern daß wir weit darüber hinaus für die Gesamtheit des deutschen Volkes tätig zu sein haben.

Versorgungs- und verkehrswirtschaftliche Grundsätze der SPD

Die öffentliche Wirtschaft, insbesondere die kommunale Versorgungswirtschaft, hat bei der Erfüllung ihrer dem Gemeinwohl dienenden Aufgaben die Gefahren zu vermeiden, die sich aus der technisch-kapitalistischen Dynamik einerseits und den Forderungen der Allgemeinheit andererseits ergeben. Sie soll für eine neue Wirtschaftsgestaltung beispielgebend sein.

Zu einer Reihe von Einzelfragen, die sich aus dieser Grundsatzfeststellung ergibt, hat bereits die 2. Kommunalpolitische Bundeskonferenz der SPD am 9. Dezember 1950 in Hannover Stellung genommen und folgende Entschließung gefaßt:

„1. In der Versorgungs- und Verkehrswirtschaft ist die Betätigung der Gemeinden und Gemeindeverbände durch Unterhaltung eigener Betriebe oder als Träger von Gemeinschaftsunternehmen eine wichtige Grundlage sozialistischer Wirtschaftsgestaltung. Hier steht das Interesse des Verbrauchers im Vordergrund, auch sind Leitung und Kontrolle der Unternehmen verbrauchernah. Erwirtschaftete Überschüsse werden im Interesse der Allgemeinheit verwendet und dienen damit unmittelbar oder mittelbar den Verbrauchern. Monopolmißbrauch wird bei Kommunalunternehmen durch die demokratische Kontrolle wirksamer verhütet als bei privaten oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmen. Das Unternehmungskapital im gemeindlichen Besitz ist nicht anonym.

Der Gefahr einer schädlichen Verquickung von fiskalischen und bürokratischen Zielen mit der wirtschaftlichen Führung der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe, wie sie z. B. bei den früheren Regiebetrieben bestand, kann durch die Wahl einer zweckmäßigen Unternehmensform begegnet werden. Die Form des Eigenbetriebes nach der Eigenbetriebsverordnung, durch die den Versorgungs- und Verkehrsbetrieben der Gemeinden betriebs-

und finanzwirtschaftlich sowie zum Teil auch personalpolitisch eine Sonderstellung zuerkannt wurde, bedeutet in dieser Richtung einen Fortschritt.

2. Die Eigenbetriebsverordnung von 1938 muß den heutigen politischen Grundsätzen der Demokratie und dem veränderten Gemeindeverfassungsrecht angepaßt werden. Sie trägt auch den wirtschaftlichen Erfordernissen, vor allem der Notwendigkeit einer beweglichen und wirtschaftsnahen Führung und einer freieren Personalwirtschaft gemeindeeigener Betriebe, nicht ausreichend Rechnung.

Die Neuordnung der Rechtsgrundlage für die Eigenbetriebe ist dringlich. Die zum Teil zu engen fiskalischen Bindungen der Eigenbetriebe müssen gelockert und den Unternehmen muß eine größere technische und wirtschaftliche Bewegungsfreiheit unter Beibehaltung einer angemessenen, das Gemeininteresse berücksichtigenden demokratischen Kontrolle zuerkannt werden.

3. Die Frage, ob kommunale Versorgungsunternehmen in der Form eines Eigenbetriebes nach geltendem Recht (EigVO) oder in der Form einer Eigengesellschaft (AG oder GmbH) geführt werden, ist keine politische Grundsatzfrage. Sie kann nur im Einzelfall entschieden werden und setzt eine eingehende Prüfung der örtlichen Gegebenheiten voraus. Eine Entscheidung im Sinne der Eigengesellschaft erfordert jedoch die dauernde Sicherung eines entscheidenden kommunalen Einflusses, der eine gemeindefremde Werkspolitik unmöglich macht. Im übrigen wird der Übergang vom Eigenbetrieb zur Eigengesellschaft in der Regel nur für größere Versorgungsunternehmen in Betracht kommen.

4. Die selbständige Rechtsform wird, solange andere gesetzliche Möglichkeiten nicht bestehen, immer dann gewählt werden müssen, wenn sich mehrere Gemeinden zur Lösung gemeinsamer Versorgungs- und Verkehrsaufgaben wirtschaftlich zusammenfinden und die Bildung eines Zweckverbandes ausscheidet. Die zwischengemeindliche

Zusammenarbeit in einem bestimmten überörtlichen Wirtschaftsraum mit dem Ziele der Gruppenversorgung muß als eine wichtige Aufgabe kommunalwirtschaftlicher Planung erkannt und gefördert werden. Sie setzt voraus, daß nicht einzelne Partner damit die Verwirklichung nicht gemeinschaftlicher oder einseitiger Ziele, z. B. von Eingemeindungsplänen, verfolgen.

5. Die Erhaltung und Stärkung der kommunalen Versorgungs- und Verkehrsunternehmen und ihr systematischer Ausbau auch im Wege der regionalen Gruppenversorgung ist für die Verbesserung der Lebensbedingungen der schaffenden Bevölkerung von größter Wichtigkeit und wird von der SPD als eine vordringliche kommunale Aufgabe betrachtet."

Ergänzend erklärt die 3. Kommunalpolitische Bundeskonferenz der SPD am 19. und 20. April 1952 in Frankfurt am Main zu weiteren Einzelfragen:

„1. Aus der Forderung nach einer verbrauchernahen Versorgungswirtschaft ergibt sich als besonders aktuelle Aufgabe die Herstellung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen der Stromerzeugung aus den Standorten der Rohstoffe einerseits, in den Schwerpunkten des Verbrauchs andererseits. Einseitigen Entwicklungstendenzen muß gerade auf diesem Gebiet der Volkswirtschaft entgegengewirkt werden.

Das Verbundsystem in der Energiewirtschaft hat sich auf seine volkswirtschaftlich technischen Aufgaben zu beschränken und darf nicht als Instrument gegen die kommunalen Werke benutzt werden.

2. Die erfolgreiche Erfüllung der Versorgungsaufgaben setzt eine Mindestgröße der Versorgungsunternehmen voraus, deren untere Grenze von den jeweiligen Verhältnissen abhängt. Aus diesem Grunde ist der Gedanke der zwischengemeindlichen Gruppenversorgungen zu pflegen und zu verwirklichen. Ein weites Gebiet hierfür ist insbesondere die Gas- und Wasserversorgung. Der Ausbau der kommunalen Versorgungswirtschaft zu regionalen Gruppenwirtschaften erschließt der Versorgung

Archiv der Sozialen Demokratie Bonn 19 Bibliothek

neue Räume und verbessert damit die Lebensbedingungen großer Bevölkerungsteile; ihm kommt daher größte Bedeutung zu.

Die bisherigen Formen kommunaler Gemeinschaftsunternehmen sind durch neue zweckmäßige Formen zu ergänzen, wobei die Selbständigkeit der Gebietskörperschaften nicht berührt wird (keine Eingemeindungspolitik auf diesem Wege).

3. Der Wert der kommunalen Versorgungsanlagen beträgt rund 10 Milliarden DM. Der Nachholbedarf einschließlich des Erweiterungsbedarfs für diese Betriebe beträgt 3 Milliarden DM. Von den aus ERP-Mitteln ausgeschütteten Geldern erhielt die kommunale Versorgungswirtschaft nur 12 %.

Bei der großen sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Bedeutung der Versorgungswirtschaft ist diese unbedingt mit den Investitionsmitteln zu versehen, deren sie zur Deckung der stetig wachsenden Bedürfnisse ihrer Abnehmer dringend bedarf. Seit eineinhalb Jahrzehnten ist die Investitionspolitik der Versorgungswirtschaft entscheidenden Hemmungen ausgesetzt. Die in den letzten Jahren aus ECA-Mitteln geflossenen Gelder sind in der Versorgungswirtschaft in erster Linie den Großunternehmungen der Elektrizitätswirtschaft zugute gekommen. Die künftige Kreditpolitik muß eine entscheidende Wendung zugunsten der kommunalen Versorgungsbetriebe nehmen.

Insbesondere ist dafür zu sorgen, daß aus allgemeinen Steuermitteln aufgebrachte öffentliche Kredite der kommunalen Versorgungswirtschaft zufließen. Die kommunalen Aufsichtsbehörden müssen bei der Prüfung der Anträge zur Genehmigung erlangter Kredite und der dafür zu entrichtenden Zinssätze den schwierigen Verhältnissen des heutigen Kreditmarktes durch wirtschaftsnahe Einstellung Rechnung tragen. Außerdem sind rechtzeitig alle Maßnahmen zu treffen, damit zu gegebener Zeit auch der ausländische Kapitalmarkt zur Deckung des Investitionsbedarfs kommunaler Betriebe herangezogen werden kann.

4. Das Energierecht ist unter Berücksichtigung des monopolähnlichen Charakters der Versorgungswirtschaft neuzuformen und weiterzuentwickeln. Insbesondere sind klar umrissene Tatbestände, ein rechtsstaatlichen Vorstellungen genügendes Verfahren, insbesondere ein geordneter Rechtsmittelzug sowie eine die fortschrittliche Entwicklung der Energiewirtschaft fördernde Staatsaufsicht, zu schaffen. Im Gegensatz zum geltenden Energiewirtschaftsgesetz aus dem Jahre 1935, das der Energieaufsicht die Gestaltung der Energiewirtschaft zuweist, muß sich die künftige gesetzliche Ordnung auf die reine Aufsicht beschränken. Insbesondere muß sie der öffentlichen Energieversorgung einen ausreichenden Gebietsschutz gewährleisten, um sie in den Stand zu versetzen, die ihr gesetzlich obliegende Verpflichtung der allgemeinen Versorgung zu erfüllen.

Bei der Ausgestaltung der Energieaufsicht muß auch der Tatsache Rechnung getragen werden, daß schon die Gemeindeparlamente eine zusätzliche Kontrollmöglichkeit haben.

5. Die Versorgungswirtschaft muß die Möglichkeit haben, die Preise für ihre Güter unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit den tatsächlichen Kostenverhältnissen anzupassen. Bei der Kapitalintensität der Versorgungswirtschaft und der Langlebigkeit der Versorgungsanlagen muß die Anlagenpolitik der Versorgungsunternehmen auf weite Sicht abgestellt sein. Deshalb muß die Ertragsgestaltung bei rationeller Betriebswirtschaft neben der Deckung aller übrigen Kosten insbesondere auf die Erwirtschaftung der Abschreibungen sicherstellen, die zur Erhaltung der Anlagenwerte notwendig sind.

Im Rahmen einer solchen, den Kosten angepaßten Preispolitik ist der soziale Charakter der allgemeinen Tarifpreise zu wahren.

6. Die Ertragsgestaltung umschließt eine angemessene Verzinsung des Eigenkapitals und die Leistung angemessener Konzessionsentgelte; dies gilt auch für kommunale Betriebe. Das Recht der Erhebung angemessener Kozessionsentgelte ist zu be-

jahen; denn es beruht auf dem Eigentum am Weg, das mit erheblichen Vorleistungen der Gebietskörperschaft verbunden ist, und auf dem Recht, im eigenen Gebiet Versorgung zu betreiben. Die aus den Konzessionsentgelten gewonnenen Mittel kommen überdies der Gesamtheit der Bürger im Rahmen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben, insbesondere kultureller und sozialer Art, wieder zugute. Die Sorge der heutigen hochorganisierten Gemeinwesen um das Wohl ihrer Bürger geht der gruppenegoistischen Auffassung vor, wonach die aus der Versorgungswirtschaft gewonnenen Erträge ausschließlich nur innerhalb der Versorgungswirtschaft investiert werden dürfen.

Niemals dürfen finanzielle Schwierigkeiten der Gemeinden dazu führen, die kommunalen Versorgungsbetriebe ganz oder teilweise der privaten Hand zu überantworten.

7. Auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft zwingen die bestehenden Notstände und zu erwartenden Mangelerscheinungen zu einer beschleunigten Abstimmung der unterschiedlichen und teilweise einander ausschließenden Ansprüche an die jeweils verfügbare Wassermenge. Deshalb sind für das Gebiet der Bundesrepublik, ausgehend von den wichtigsten Flußsystemen, eine wasserwirtschaftliche Rahmenplanung sowie Generalplanungen für die einzelnen Sparten der Wasserwirtschaft nach bundeseinheitlichen Grundsätzen vorzunehmen.

Im Hinblick auf seine Bedeutung für das soziale und wirtschaftliche Leben hat der Bedarf der öffentlichen Wasserversorgung unter den zahlreichen Ansprüchen an den Wasserhaushalt auf Wasserentnahme in der Regel den Vorrang.

Das auf alten Länderverordnungen beruhende zersplitterte Wasserrecht erfordert wegen der inzwischen veränderten Verhältnisse eine baldige Neuregelung durch Schaffung bundeseinheitlicher wasserrechtlicher Bestimmungen.

Ausgehend von der Auffassung der Wasserversorgung und der Entwässerung als Einheit, muß bei allen Maßnahmen der Wasserversorgung gleich-

zeitig die Entwässerung sichergestellt und deren mögliche Einwirkung auf die ober- und unterirdischen Wasservorkommen geprüft werden. Da das Oberflächen- und Uferwasser in steigendem Maße für Bedürfnisse der Wasserversorgung herangezogen werden muß, ist die Verunreinigung der Gewässer infolge Überlastung mit Abwasser aus Industrie, Gewerbe und Kanalisation durch wachsame behördliche Aufsicht und Gemeinschaftsarbeit aller aktiv und passiv Beteiligten in den bewährten Formen der öffentlich-rechtlichen Reinhaltungsverbände zu verhindern. Diese im Allgemeininteresse liegenden Arbeiten müssen den Verbänden durch ausreichende Zuschüsse aus Bundes- und Landesmitteln ermöglicht werden.

8. Die kommunalen Körperschaften haben den Versorgungsbetrieben die Bewegungsfreiheit einzuräumen, die sie als Glieder der Wirtschaft zur Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben im Dienste der Bevölkerung unbedingt benötigen.

9. Die im allgemeinen Interesse liegende wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden ist ein unverzichtbarer Grundbestandteil der kommunalen Selbstverwaltung. Jede Einschränkung dieser Betätigung der Gemeinden ist demgemäß ein Angriff auf die Selbstverwaltung überhaupt. Jede Neuordnung des Kommunalrechts muß daher die Freiheit der Gemeinden zur wirtschaftlichen Betätigung gewährleisten.

10. Die obigen Grundsätze haben auch für die Verkehrswirtschaft weitgehend Gültigkeit.

Der in den Verkehrsbetrieben aufgestaute Nachholbedarf und die im Laufe der nächsten Jahre erforderlichen Neuinvestierungen können wegen der damit verbundenen ernsten sozialpolitischen Folgen nur zu einem kleinen Teil aus den Verkaufserlösen (Tarifen oder Fahrpreisen) aufgebracht werden.

Angesichts der ungewöhnlichen Überalterung der Verkehrsmittel ist die Bereitstellung öffentlicher Gelder für die Nahverkehrsbetriebe ein dringendes Gebot.

Eine Wiedererhebung der Beförderungsteuer ist wegen der unausweichlichen Abwälzung auf den Fahrgast und der damit verbundenen sozialen Härten abzulehnen. Es ist nicht die Aufgabe der Verkehrsbetriebe, Sozialaufgaben, die der Bund zu erfüllen hat (z. B. verbilligte Fahrten für Schwerbeschädigte ohne Erstattung), zu tragen.

11. Der Frage der Rationalisierung im Verkehrsbetrieb durch Verwendung einheitlicher Fahrzeuge für die Mehrzahl der Betriebe ist größte Aufmerksamkeit zuzuwenden! Der Typenzersplitterung in Deutschland muß im Interesse der Wirtschaftlichkeit und der Exportmöglichkeit entgegengewirkt werden, wofür das amerikanische Beispiel auf dem Gebiete der Straßenbahnen richtunggebend sein kann.

12. Dem Zusammenwirken verschiedener öffentlicher Verkehrsmittel (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Kleinbahnen, Omnibusse, Obusse) sollte von allen Seiten größere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Dem fahrenden Publikum sind die Besitzunterschiede, insbesondere wenn es sich um Betriebe der öffentlichen Hand handelt, gleichgültig. Ihm und nur ihm allein muß im Sinne guten sozialen Zusammenlebens der Verkehr dienen durch Anpassen aller Fahrpläne der verschiedenen Verkehrsmittel untereinander, Schaffung von Um- und Übersteigefahrscheinen auch zur Eisenbahn, Schaffung gemeinsamer Abfahrtsstellen für Omnibusse verschiedener Gesellschaften in enger Verbindung mit Straßenbahnen und den Bahnhöfen der Bundesbahn."